

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator PU FIX PROFESSIONAL 1

Stoff / Gemisch
Nummer
R 34812C

UFI 7T50-012U-WA0T-SJ25

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Klebstoff. Nur für professionelle Verwendung.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Name oder Handelsname RETECH Industries GmbH

Adresse Landsberger Straße 217, Berlin, 12623

Deutschland

Telefon +49 (0)30 405 087 390 E-mail info-de@retech.com www.retech.com

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name RETECH, s.r.o. E-mail info@retech.cz

1.4. Notrufnummer

RETECH, Suchdol 212, 285 02 Suchdol u Kutné Hory, Tschechische Republik; Telefon: +420 327 596 012

(7.30-16.00 Uhr)

Europäische Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Resp. Sens. 1, H334

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Ge fahren piktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

Gefahrenhinweise

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden

verursachen.

Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P284 Atemschutz tragen.

Seite 1/14



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Weitere Informationen

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Nur für gewerbliche Anwender.

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen

Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummer n	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 101-68-8 EG: 202-966-0 Registrierungsnumme r: 01-2119457014-47	4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	0,1-<1	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 4, H332 Resp. Sens. 1, H334 STOT SE 3, H335 Carc. 2, H351 STOT RE 2 (**), H373 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: $C \ge 5$ % Resp. Sens. 1, H334: $C \ge 0,1$ % STOT SE 3, H335: $C \ge 5$ % Skin Irrit. 2, H315: $C \ge 5$ % ATE Inhalation (Dämpfe) = 11 mg/l ATE Inhalation (Staub/Nebel) = 1,5 mg/l	1, 2, 3, 4
CAS: 28553-12-0 EG: 249-079-5	Diisononylphthalat		ist nicht als gefährlich eingestuft	4

Anmerkungen

- ** ein anderer Weg der Exposition kann nicht ausgeschlossen werden
- 1 Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
- 2 Anmerkung 2: Die angegebenen Konzentrationen der Isocyanate sind als Gewichtsprozent des freien Monomers, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.
- 3 Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 4 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Verabreichen Sie nichts durch den Mund, wenn die verletzte Person bewusstlos ist oder unter Krämpfen leidet. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf.

Bei Einatmen

Bringen Sie den Betroffenen an die frische Luft und sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab. Person warm und ruhig halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Bei Berührung mit der Haut

unerwähnt

Beim Kontakt mit den Augen

unerwähnt

Beim Verschlucken

unerwähnt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

unerwähnt

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

unerwähnt

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verhindern Sie ein weiteres Austreten. Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Nicht mit Wasser wegspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

unerwähnt

Inhalt	Verpackungssorte	Verpackungswerkstoff
310 ml	Flasche	

Lagertemperatur

min 0 °C, max 35 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat (Monomeren) (CAS: 101-68-8)	Kurzzeitwertkonze ntration	0,1 mg/m³

Anmerkungen

Momentanwert.

Summe aus Dampf und Aerosolen.

E-Staubfraktion.

Hautresorptiv.

Sensibilisierung der Atemwege und der Haut.

Deutschland TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat (Monomeren) (CAS: 101-68-8)	8h	0,05 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonze ntration	0,05 mg/m ³

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

E-Staubfraktion.

Hautresorptiv.

Sensibilisierung der Atemwege und der Haut.

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2024/869 des Europäischen Parlaments und des Rates

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat (CAS: 101-68-8)	OEL 8 Stunden	10



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2024/869 des Europäischen Parlaments und

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat (CAS: 101-68-8)	OEL 15 Minuten	20

Anmerkungen

Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen. Als NCO.

DNEL

Diisononylphthalat						
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung			
Arbeiter	Inhalation	51,72 mg/m³	Chronische systemische Wirkungen			
Arbeiter	Dermal	366 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen			
Verbraucher	Inhalation	15,3 mg/m³	Chronische systemische Wirkungen			
Verbraucher	Dermal	220 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen			
Verbraucher	Oral	4,4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen			

PNEC

Diisononylphthalat				
Weg der Exposition	Wert			
Boden (Landwirtschaftliche)	30 mg/kg			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. DIN EN ISO 374-1. Handschuhmaterial: Fluorkautschuk. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: 480 min. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung sofort ersetzt werden. Bei der Arbeit geeignete Schutzcreme auf die Haut eintragen. Weiterer Schutz: Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Filter A/P2.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Seite 5/14



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Aggregatzustand flüssig
Farbe schwarz
Geruch charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt die Angabe ist nicht verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 270 °C

Entzündbarkeit die Angabe ist nicht verfügbar Untere und obere Explosionsgrenze die Angabe ist nicht verfügbar

Flammpunkt >100 °C Zündtemperatur >300 °C

Zersetzungstemperatur die Angabe ist nicht verfügbar pH-Wert die Angabe ist nicht verfügbar

Kinematische Viskosität die Angabe ist nicht verfügbar Wasserlöslichkeit nicht löslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) die Angabe ist nicht verfügbar

Dampfdruck die Angabe ist nicht verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 1,19-1,21 g/cm³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften die Angabe ist nicht verfügbar

Form Creme / Paste

9.2. Sonstige Angaben

Gehalt an organischen Lösungsmitteln (VOC) 0,0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

die Angabe ist nicht verfügbar

10.1. Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

unerwähnt

10.5. Unverträgliche Materialien

unerwähnt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

PU FIX PROFESSIONAL 1						
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Dermal	ATE	>2000 mg/kg				
Oral	ATE	>2000 mg/kg				
Inhalation (Dämpfe)	ATE	>20 mg/l				



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

PU FIX PROFESSIONAL 1						
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Inhalation (Staub/Nebel)	ATE	>5 mg/l				

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat						
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	
Oral	LD ₅₀	>2000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	>9400 mg/kg		Kaninchen		
Inhalation (Dämpfe)	ATE	11 mg/l				
Inhalation (Staub/Nebel)	ATE	1,5 mg/l				

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Daten für Gemischkomponenten sind nicht verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Karzinogenität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Akute Toxizität

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt		
LC50	>1000 mg/l	96 Stunden	Fische			
EC50	>1000 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)			
	99 mg/l		Bakterien			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss -Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

08 05 01* Isocyanatabfälle



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

4,4'-Methyler	ndiphenyldiisocyanat
Beschränkun g	Beschränkungsbedingungen
56	1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1 Gew% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen (*******); b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "— Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit
	entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen."
74	2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.
74	1. Dürfen nach dem 24. August 2023 weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden, es sei denn, a) die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew% oder b) der Arbeitgeber oder Selbstständige stellt sicher, dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben. 2. Dürfen nach dem 24. Februar 2022 weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen für die industrielle oder gewerbliche Verwendung in Verkehr gebracht werden, es sei denn, a) die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew% oder b) der Lieferant stellt sicher, dass der Abnehmer des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b Kenntnis hat, und dass auf der Verpackung die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar angebracht ist: ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen. 3. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet der Ausdruck 'industrielle(r) oder gewerbliche(r) Anwender' jeden Arbeitnehmer oder Selbstständigen, der Diisocyanate als Stoffe oder als Bestandteil in anderen Stoffen oder in Gemischen für die industrielle und gewerbliche Verwendung handhabt oder die Handhabung überwacht. 4. Die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Schulung beinhaltet Anleitungen zur Kontrolle der Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Diisocyanaten durch Hautkontakt und Einatmen; nationale Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere angemessene Risikomanangementmaßnahmen auf nationale Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere angemessene Risikomanangementmaßnahmen auf nationaler Ebene bleiben davon unberührt. Diese Schulung wird von einem Experten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz durchgeführt, der s
	Verwendungen: — Handhabung offener Gemische bei Raumtemperatur (inklusive in Schaumtunneln); — Sprühen in einer belüfteten Spritzkabine; — Auftragen mit einer Rolle; — Auftragen mit einem Pinsel;



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

Beschränkun	'-Methylendiphenyldiisocyanat	
g	Beschränkungsbedingungen	
	— Auftragen durch Tauchen und Gießen;	
	— mechanische Nachbehandlung (z. B. Schneiden) nicht vollständig getrockneter abgekühlter	
	Erzeugnisse; — Reinigung und Abfallentsorgung;	
	— jede sonstige Verwendung, bei der eine ähnliche Exposition durch Hautkontakt und/oder	
	Einatmen besteht;	
	c) die in Absatz 5 Buchstaben a, b und c genannten Schulungsbestandteile für folgende	
	Verwendungen:	
	— Handhabung unvollständig getrockneter Erzeugnisse (z.B. frisch getrocknet, noch warm);	
	 Gießereianwendungen; Wartungs- und Reparaturarbeiten, für die Zugang zu Ausrüstung erforderlich ist; 	
	— wartungs- und Reparaturarbeiten, für die Zugang zu Ausrustung erforderlich ist, — offene Handhabung warmer oder heißer Formulierungen (> 45 °C);	
	— Sprühen unter freiem Himmel, mit eingeschränkter oder ausschließlich natürlicher Belüftung	
	(auch in großen Industriearbeitshallen) und Sprühen mit hoher Energie (z. B. Schaum,	
	Elastomere)	
	— und jede weitere Verwendung, bei der es zu einer ähnlichen Exposition durch Hautkontakt	
	und/oder Einatmen kommt.	
	5. Schulungsbestandteile: a) allgemeine Schulung einschließlich Online-Schulung zu:	
	— chemischen Eigenschaften der Diisocyanate;	
	Toxizität (einschließlich akuter Toxizität);	
	Exposition gegenüber Diisocyanaten;	
	— Arbeitsplatzgrenzwerten;	
	— Ursachen von Sensibilisierung;	
	— Geruch als Indikator für Gefahren;	
	Risikorelevanz der Flüchtigkeit;Viskosität, Temperatur und Molekulargewicht von Diisocyanaten;	
	— persönlicher Hygiene;	
	— erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung einschließlich praktischer Anweisungen	
	bezüglich ihrer sachgemäßen Verwendung und ihrer Grenzen;	
	Risiko einer Exposition durch Hautkontakt und Einatmen;	
	— Risiko in Bezug auf den eingesetzten Anwendungsprozess;	
	Maßnahmen zum Hautschutz und zum Schutz beim Einatmen;Belüftung;	
	— Reinigung, Leckage, Wartung;	
	— Entsorgung leerer Verpackungen;	
	— Schutz umstehender Personen;	
	— Erkennen der wesentlichen Handhabungsetappen;	
	— spezifischen nationalen Codesystemen (sofern vorhanden);	
	 — sicherheitsförderndem Verhalten; — Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer 	
	Schulung;	
	b) Aufbauschulung einschließlich Online-Schulung zu:	
	— weiteren verhaltensbezogenen Aspekten;	
	— Instandhaltung;	
	— Änderungsmanagement;	
	— Bewertung bestehender Sicherheitsanweisungen;	
	 Risiko in Bezug auf den eingesetzten Anwendungsprozess; Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer 	
	Schulung;	
	c) Fortgeschrittenenschulung einschließlich Online-Schulung zu:	
	jeder weiteren für die spezifische Verwendung erforderlichen Zertifizierung;	
	— Sprühen außerhalb einer Spritzkabine;	
	— offener Handhabung heißer oder warmer Formulierungen (> 45 °C);	
	— Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer	
	Schulung;	



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

Beschränkun g	Beschränkungsbedingungen
	6. Die Schulung soll den Regeln des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der/die industrielle(n) oder gewerbliche(n) Anwender tätig ist/sind. Mitgliedstaaten können ihre eigenen nationalen Anforderungen für die Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) umsetzen oder weiterhin anwenden, sofern die Mindestanforderungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind. 7. Der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Lieferant stellt sicher, dass dem Abnehmer Schulungsmaterialien und Schulungen nach den Absätzen 4 und 5 in der/den Amtssprache(n) des/der Mitgliedstaats/n zur Verfügung gestellt werden, in den/in die der/die Stoff(e) oder das/die Gemisch(e) geliefert wird/werden. Die Besonderheiten der gelieferten Produkte, einschließlich Zusammensetzung, Verpackung und Design, werden in der Schulung berücksichtigt. 8. Der Arbeitgeber oder Selbstständige dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der nach den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Schulung. Die Schulung muss mindestens alle fünf Jahre wiederholt werden.
	9. Die gemäß Artikel 117 Absatz 1 vorzulegenden Berichte der Mitgliedstaaten enthalten unter anderem die folgenden Informationen: a) Alle eingeführten Schulungsanforderungen und andere Risikomanagementmaßnahmen bezüglich industrieller und gewerblicher Verwendungen von Diisocyanaten, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind; b) die Zahl der gemeldeten und anerkannten Fälle von Berufsasthma und berufsbedingten Atemwegs- und Hauterkrankungen, die mit Diisocyanaten im Zusammenhang stehen; c) nationale Expositionsgrenzwerte bei Diisocyanaten, sofern vorhanden; d) Informationen über Vollzugsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Beschränkung. 10. Diese Beschränkung gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Diisononylphthalat

Beschränkun g	Beschränkungsbedingungen
52	1. Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew% des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, die von Kindern in den Mund genommen werden können.
	2. Solche Spielzeuge und Babyartikel, die diese Phthalate in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew % des weichmacherhaltigen Materials enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
	4. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet der Begriff "Babyartikel" jedes Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

EUHZU4	Enthalt Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Seite 12/14



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P284 Atemschutz tragen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. Akute Toxizität

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der

gefährlichen Güte

AGW Arbeitsplatzgrenzwerte BCF Biokonzentrationsfaktor

Carc. Karzinogenität

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

EC50 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen

Reaktion bewirkt

EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan

EU Europäische Union

EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem

Eye Irrit. Augenreizung

IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter

IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur

Transport gefährlicher Chemikalien

ICAO International Civil Aviation Organization

IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IMO Internationale Seeschifffahrts-Organisation

INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

ISO Internationale Organisation für Normung

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC50 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe

tötet

LD50 Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung

log KowOktanol-Wasser VerteilungskoeffizientMAKMaximale ArbeitsplatzkonzentrationenOELZulässige Expositionslimits am ArbeitsplatzPBTPersistent, bioakkumulierbar und toxisch

PMT Persistent, mobil und toxisch

ppm Teile pro Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Resp. Sens. Sensibilisierung der Atemwege

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierung der Haut

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Seite 13/14



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

PU FIX PROFESSIONAL 1

Erstellungsdatum 06.01.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder

Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe

Reaktionsprodukte und biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

vPvM Sehr persistent und sehr mobil

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 3.0 ersetzt Version SDB von 24.03.2022. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 1, 2, 3, 8, 11, 12, 13, 15 und 16.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.

Seite 14/14